

wollte, daß der Reichskanzler, indem er den Entwurf an den Bundesrath brachte, nur als Briefträger des preussischen Staatsministeriums handelte. Der Eindruck, welchen das Schriftstück, sobald dasselbe an die Oeffentlichkeit gelangte, in den weitesten Kreisen hervorbrachte, ist noch in Aller Gedächtniß; er wurde aber noch verstärkt durch die Nachricht: daß der Entwurf selbst von Seite des Urhebers desselben nur unter dem Vorbehalt in der bekannten Fassung vorgelegt wurde, daß weitere Verbesserungen desselben bei den Ausschußberathungen, wie auch geschehen, beantragt werden sollten. Die Ausschußberathungen, bei welchen unter anderem die vorgeschlagene alleinige Verantwortlichkeit des Redacteurs für den gesammten Inhalt der Zeitung rückhaltlos beseitigt wurde, geriethen indessen bald ins Stocken, weil der Bundesrath Bedenken trug, den Reichstag, der zu müde war, um das schon seit Wochen vorgelegte Militärgesetz zu berathen, noch mit einer so heikeln Arbeit zu befaßen. Der Reichskanzler hat nunmehr dem Justizauschuß des Bundesraths den Wunsch aussprechen lassen: die Vorlage wieder in Berathung zu nehmen, da es die Absicht sei, den Gesetzentwurf dem neuen Reichstage sofort vorzulegen. Der Justizauschuß, dessen Berathungen damals nicht über die ersten 9 Paragraphen und einzelne vorweggenommene spätere Artikel hinaus gelangt waren, wird sich demnächst wieder mit der Angelegenheit beschäftigen. — Wie die Regierung sich zu einer andern von den liberalen Parteien als dringlich erachteten Frage, der der Aufhebung des Zeitungstempels, stellen wird, bleibt abzuwarten. Der Staatshaushalt-Stat für 1874 hat den Wegfall dieser Steuer allerdings nicht in Aussicht genommen, aber es ist nicht wahrscheinlich, daß das Ministerium dieselbe, gegenüber dem entschlossenen Willen der liberalen Mehrheit des Abgeordnetenhauses, wird festhalten können, besonders nachdem Hr. Camphausen selbst schon vor Jahr und Tag die Zulässigkeit ihres Wegfalls aus finanziellen Rücksichten eingeräumt hat."

Zum Urheberrecht. — Nach dem jetzt endgültig feststehenden Resultat eines wichtigen Prozesses, welchen im Jahre 1867 die Verlagsbuchhandlung von Breitkopf & Härtel in Leipzig wider die Röder'sche Officin für Notenstich und Druck daselbst zum Schutz ihrer Verlagsrechte anhängig zu machen genöthigt war, ist die in der genannten Officin in einer Gesamtzahl von 7100 Exemplaren im Auftrag des Musikverlegers P. J. Jürgenjon in Moskau zum Vertrieb in Rußland gefertigte Nachbildung der im Verlags-eigenthum von Breitkopf & Härtel befindlichen Opera 22., 29., 33. Nr. 1. 2. u. 3., 35. Heft 1. u. 2., 40., 72., 82. u. 83. Felix Mendelssohn-Bartholdy's für eine unbefugte erkannt und die Vernichtung der für diese Nachbildung angefertigten, seiner Zeit mit Beschlagnahme belegten Platten angeordnet, auch der Inhaber der Röder'schen Officin, Hr. C. G. Röder, zum Ersatz des der verlagsberechtigten Handlung durch diese Nachbildung verursachten, auf 615 Thlr. gerichtlich festgestellten Schadens verurtheilt worden.

Als Beitrag zu der in Nr. 254 d. Bl. enthaltenen Warnung vor dem „Allgemeinen Verein für deutsche Literatur“ möge eines Vorläufers Erwähnung geschehen, und zwar in der Person eines herumreisenden Agenten dieser Gesellschaft, der im Auftrage derselben im vorigen Sommer in einer süddeutschen Hauptstadt einem bekannten Autor das weit mehr als doppelte Honorar für ein Buch bot, worüber schon längst ein Verlagsvertrag abgeschlossen war, und das überdies nur vorübergehendes Interesse hatte. Der Herr Autor war so anständig, den Antrag des Agenten abzuweisen, obgleich ihn der fragliche Verleger seines Vertrags mit der Bemerkung entband, daß er ihm dieses, im Verhältniß zu dem Gegenstande unbegreiflich hohe Honorar von Herzen gönne! Welchen verderblichen Zwiespalt jedoch solche Honoraranerbietungen von Gesellschaftsagenten auf das

bisherige freundschaftliche Verhältniß zwischen Autor und Verleger haben müssen, wird Jedermann einleuchtend sein. Freilich gehört dies, nach dem Aussage des Hrn. G. F. in Nr. 260 d. Bl. zur „freien Concurrrenz"! Hoffentlich wird der Umstand, daß es sicher nicht viele Bücherkäufer gibt, die sich ein Gemisch von Artikeln aufstocken lassen, wovon sie nach freier Wahl kaum ein Drittel sich auswählen würden, sowie das richtige Verständniß des Sortimentsbuchhandels das ganze unklare Unternehmen scheitern lassen!  
G. C.

Bayerischen Handlungen wird es von Interesse sein, daß der seit 10 Jahren an Hrn. Friedrich Pustet verpachtet gewesene königl. Central-Schulbücher-Verlag mit dem 1. Januar 1874 vom königl. Ministerium anderweitig in Pacht gegeben wird, dem Vernehmen nach wiederum auf 10 Jahre. Sind wir recht unterrichtet, so hat Hr. Minister v. Luz eine Art Concurrrenz um das Object unter einer Auswahl von Firmen eröffnet. Das mögen wir hier keiner Kritik unterwerfen, obwohl wir persönlich einer allgemeinen Concurrrenz das Wort mehr geredet hätten, aber die Frage drängt sich uns auf, ob es denn nicht zeitgemäß wäre, das ganze Institut des Central-Schulbücher-Verlages fallen zu lassen. Uns will es scheinen, als verträge sich daselbst schlechterdings nicht mehr mit den Grundsätzen, aus welchen die neuere Gesetzgebung hervorgegangen, insbesondere nicht mit der Gewerbefreiheit.  
x.

Wie wir vernehmen, soll die Cotta'sche Buchhandlung damit umgehen, von Goethe's Werken eine neue Ausgabe zu veranstalten, welche sich in Format und Ausstattung genau an die Gesamt-Ausgabe in 15 Klein-Octav-Bänden (zum Preise von 5 Thlrn.) anschließen, dagegen, als eine Auswahl, nur 12 Bände umfassen und 4 Thlr. kosten wird. Der Gedanke, die Schriften, welche nur für Fachgelehrte Werth haben, wie z. B. diejenigen über Morphologie, Mineralogie, Geologie, Meteorologie, Optik und Farbenlehre, sodann die ersten Lesarten einiger Dramen, ferner die Uebersetzungen „Rameau's Neffe“ und „Diderot's Versuch über die Malerei“, endlich „Mahomet“ und „Tancred“ wegzulassen, und dadurch eine, wenn auch minder vollständige, so doch ebenso schöne und noch billigere Ausgabe herzustellen, scheint uns ein glücklicher, und wir begrüßen im voraus deren für die nächsten Wochen in Aussicht stehendes Erscheinen.

Von Karl Buchner's Schrift: „Aus den Papieren der Weidmannschen Buchhandlung“ I. Theil sind nur wenig über dreißig Exemplare in den Buchhandel gekommen, da von der kleinen Auflage von 100 Exemplaren dreißig dem Unterstützungsverein zuströmen und über dreißig verschenkt wurden, und so konnten s. Zt. nicht einmal alle eingelaufene Bestellungen erledigt werden. Um so willkommener Aufnahme wird daher die heutige Mittheilung finden, daß der Hr. Verfasser zu einem Neudruck in 250 Exemplaren zu schreiten beabsichtigt, wenn die Kosten des Drucks durch vorher eingelaufene Bestellungen annähernd gedeckt erscheinen. Der bisherige Baarpreis von 1 Thlr. bleibe und würde das Bändchen dann unter dem Doppeltitel ausgegeben: „Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels 2. Heft“ und „Aus dem Verkehr einer deutschen Buchhandlung mit den Geschäftsgenossen. Zweite Auflage.“ Der Inhalt wäre, wie von der ersten Auflage: 1) Persönliches: J. J. Cotta. A. J. Bartholomäi. C. F. Schwan. J. Nicolai. Guth. 2) Zur Geschichte des Nachdrucks: Wien. Schwabach. 3) 45 Geschäftsjahre, und zu diesen neu durchgesehenen Abschnitten sollte als noch nicht gedruckt hinzutreten: Ein vorläufiges sächsisches Privileg vom Jahr 1721. — Bestellungen sind an Hrn. J. Richter in Gießen zu richten.